

Tabak-Arbeiter

Nr. 14 / Bremen, den 2. April 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringelohn. — Einzelgenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Beilage. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalzfeldt & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weibe 201, Telefon: Ami Roland 6046. — Geld- und Einzahlungsendungen an Johannes Krohn. — Postcheckkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 45/46.

Der Schiedsspruch

In dem Tarif- und Lohnstreit
zwischen

dem Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller e. V.
und
dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband,
dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands

hat die Schlichtungskammer, die der auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923 vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter gebildet hat, in der Sitzung vom 25. März 1927 im Reichsarbeitsministerium, an der teilgenommen haben:

- 1. Herr Bauer vom Reichsarbeitsministerium als Schlichter,
- 2. Herr Fabrikbesitzer Schöning,
- 3. Herr Fabrikbesitzer Steinmeister,
- 4. Herr Syndikus Jacubeit als Arbeitgeberbesitzer,
- 5. Herr Gewerkschaftsangehörter Husung,
- 6. Herr Redakteur Dahms,
- 7. Herr Gewerkschaftsangehörter Bergmann als Arbeitnehmerbesitzer

nach erfolglosen Einigungsversuchen folgenden
Schiedsspruch
gefällt:

Der bisherige Reichstarifvertrag und die bisherigen Bezirkstarifverträge sowie deren „Verhandlungsniederschriften“ werden ab 1. April d. J. mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

- 1. III. Ferien. An Stelle der Ziffern 1—5 tritt:
 - 1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom 1. November eines Jahres an in der Zigarrenherstellung beschäftigt sind, haben im folgende Jahr Anspruch auf Ferien an 4 aufeinanderfolgenden Arbeitslagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weitergewährung der zustehenden Rauchzigarren an die männlichen Arbeiter.
 - Der Ferienanspruch wird erworben für je einen Beschäftigungsmonat in Höhe von 1 Ferientag. Der Ferienanspruch ist so zu berechnen, daß für jeden Beschäftigungsmonat seit dem 1. November jedes Vorjahres und für jeden weiteren Monat bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres je 1 Ferientag gewährt wird. Arbeiter, die erst nach dem 1. November in die Zigarrenherstellung eingetreten sind, haben Anspruch auf so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Lage) wie zwischen dem Tage ihres Arbeitsantrittes und dem kommenden 31. Oktober noch volle oder angefangene Monate liegen.
 - 2. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Regel betriebsweise gewährt. Die Feststellung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe.
 - 3. Alle Arbeiter erhalten grundsätzlich dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen. Scheidet ein Arbeiter, der die ihm zustehenden Ferien noch nicht hatte, aus einem Betriebe aus, so hat ihm dieser so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Lage) sofort zu gewähren, als seit dem verflohenen 1. November bzw. seit dem Arbeitsantritt des Arbeiters in dem betreffenden Betriebe Monate vergangen sind. Tritt ein Arbeiter, der seine zuständigen Ferien ganz oder teilweise noch nicht hatte, bei einem Betriebe ein, so hat ihm dieser so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Lage) zu gewähren, wie zwischen dem Arbeitsantritt und dem kommenden 31. Oktober volle oder angefangene Monate liegen.
 - 4. Freien Arbeiter, welche die vollen oder einen Teil der Ferien für das laufende Jahr schon hatten, in einen Betrieb ein, der die Ferien erst später gibt, dann dürfen diese, auch wenn die Ferien in diesem Betriebe geschlossen gegeben werden, während der Feri-

renzeit weiter beschäftigt werden. Liegt eine Möglichkeit zur vollen Beschäftigungsdauer dieser Arbeiter nicht vor, so muß ihnen gleichwohl der volle Lohn während der Ferienzeit vergütet werden.

Das gleiche gilt für Arbeiter, die nur Anspruch auf einen Teil der viertägigen Ferienzeit haben.

5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferienlohnes.

Die Ziffern 6 bis 11 bleiben bestehen.
Ziffer 12. Als Uebergangsbestimmung wird für die Arbeitnehmer, die seit dem 1. November 1926 bis zum 31. März 1927 ihren Arbeitgeber gewechselt haben, folgendes bestimmt: Bei der Berechnung des Ferienanspruchs sind für diese Arbeitnehmer auch die vor dem 31. März 1927 seit dem 1. November 1926 geleisteten Beschäftigungsmonate von dem Arbeitgeber zu entschädigen, bei dem sie den Ferienanspruch haben.

2. IV. Arbeitslohn.

- 1. Die zurzeit gültigen tariflichen Löhne werden ab 1. April d. J. um 10 Prozent erhöht.
- 2. Ziffer 1 I F und Q ist jedesmal hinzuzufügen: je Form zu 20 Pfedel.
- Ziffer 3 C heißt: Bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den Vorschriften unter 2 e entspricht.
- Ziffer 3 h ist hinzuzufügen: Je Form zu 20 Pfedel.
- 3. Zu B Sortierer, 7. Beringen: Im letzten Satz wird der Abschlag von 10 Prozent in 15 Prozent abgeändert.

3. V. Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit.

- 1. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung Ueberstunden geleistet werden. Zuschläge sind hierfür nur zu zahlen: für die 52. bis einschließlich 54. Arbeitsstunde 10 Prozent, darüber hinaus 25 Prozent.
- Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen dieses Abschnitts, jedoch ist in Absatz 2 hinter dem Worte „gelten“ einzufügen „in jedem Falle“.

4. VI. Lohnzahlung.

- 1. Dem Absatz 1 ist hinzuzufügen: in letzterem Falle sind wöchentlich Abschlagszahlungen zu leisten.
- 2. Die Absätze 2 und 3 fallen weg.

5. VII. Tarifdauer.

Dieser Reichstarifvertrag und die Bezirkstarifverträge gelten bis zum 31. März 1928 und sind mit zweimonatiger Frist erstmalig zu diesem Zeitpunkt kündbar. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängern sie sich jeweils um 1 Jahr.
Die vereinbarten Löhne gelten bis auf weiteres. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen erstmalig zum 31. März 1928 gekündigt werden.

6. VIII. Inkrafttreten.

Der Abschluß wird gestrichen.

7. Die Verhandlungsniederschrift vom 25. Februar 1925 wird wie folgt ergänzt:

- 11. Die Regelung des Lohnes für das Beringen einer Ziaatre mit 2 Minuen bleibt den betreffenden Tarifverträgen vorbehalten.
 - 12. Dem mit Mattieren beschäftigten Arbeiterinnen 1/2 Teil des des Arbeitgebers eine entsprechende Entschädigung zu gewähren zu stellen.
 - 13. Der Parteien ist es zu erlauben, in dem zu dem 1. April 1927 abgeschlossenen Tarifverträge eine weitere Gewerkschaftsvertretung zu ernennen.
 - 14. Der Oberboden ist die bestmögliche Nutzung der Arbeit zu ermöglichen für die Ueberarbeit ist abge.
 - 15. Die Regelung des Beschäftigungslohnes für Arbeiterinnen ist der gesetzlichen Vorschrift unterworfen.
- Es ist für die Geltung der Parteien unter dem 1. April 1927 an gegenüber Montag, den 1. April d. J., unter dem 1. April 1927.
Der Schlichter: Carl Bauer

Zum Schiedsspruch

Auf der Vorderseite haben wir den Wortlaut des Schiedsspruches veröffentlicht, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die beiden Tabakarbeiter-Verbände — der Gewerkverein Deutscher Tabakarbeiter (G.-V.) hat aufgehört zu bestehen — auf der einen Seite und der RDZ. auf der anderen Seite bis zum 4. April dieses Jahres entscheiden müssen. Der Schiedsspruch erlangt die Rechtskraft einer tariflichen Vereinbarung, wenn beide Parteien zustimmen. Andernfalls gilt er als abgelehnt. Stimmt jedoch eine Partei zu und lehnt die andere ab, dann hat die zustimmende Partei das Recht, die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches beim Reichsarbeitsminister zu beantragen. Dieser entscheidet dann endgültig, nachdem er Vertreter der beiden Parteien gehört hat und eine Verständigung über die strittigen Punkte nicht erzielt werden kann. Welche dieser Möglichkeiten für den Schiedsspruch zur Schlichtung des Lohn- und Tarifstreites in der Zigarrenindustrie in Betracht kommt, wird sich erst feststellen lassen, wenn die Entscheidung beider Parteien bekannt ist. Die Vertreter der Tabakarbeiter-Verbände haben trotz manchen Bedenken nach eingehender Prüfung der Gesamtlage beschlossen, den Schiedsspruch anzunehmen. Ueber die Stellungnahme des RDZ. liegen bis zum Redaktionsschluß noch keine Mitteilungen vor; nach allem, was vorausgegangen ist, muß jedoch damit gerechnet werden, daß er ablehnt.

Solange der Schiedsspruch noch keine Rechtskraft erlangt hat, müssen wir aus leicht begreiflichen Gründen davon Abstand nehmen, ein Werturteil über ihn zu fällen und zu seinen Einzelheiten kritisch Stellung zu nehmen. Für uns kann es sich jetzt lediglich darum handeln, von den wichtigsten Änderungen Kenntnis zu geben, die eintreten werden, wenn der Schiedsspruch die Zustimmung beider Parteien findet oder verbindlich erklärt wird. Dabei brauchen wir auf die Ferienbestimmungen und die Bestimmungen zur Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit gar nicht näher einzugehen, da die Formulierung des Schiedsspruches gerade bei diesen Punkten so klar und eindeutig ist, daß Mißverständnisse wohl als ausgeschlossen betrachtet werden können. Neu ist die Errechnung des Ferienanspruches nach Beschäftigungsmonaten, die Verpflichtung zur Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung vor der Leistung von Ueberstunden und die Bezahlung eines Ueberstundenzuschlages für die 52. bis 54. Wochenarbeitsstunde. Ferner ist neu die Bestimmung, daß dort, wo die Lohnzahlung im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung nicht wöchentlich erfolgt, wöchentlich Abschlagszahlungen zu leisten sind, und die Verpflichtung des Unternehmers, den mit Mattieren der Zigarren beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern eine entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Bestimmungen des Schiedsspruches haben, soweit sie nicht die Lohnhöhe regeln, meistens nur eine formelle Bedeutung. Sie sind dazu bestimmt, mißverständlichen Auslegungen der tariflichen Bestimmungen vorzubeugen. Die zurzeit geltenden tariflichen Löhne sollen nach dem Schiedsspruch vom 1. April an um 10 Prozent erhöht werden. Die erhöhten Löhne sollen mindestens für ein Jahr Gültigkeit haben und die für den 1. April und den 1. Oktober in Aussicht genommenen Miterhöhungen mit abgelten. Für Spezialarbeiter ist eine Erhöhung des Abschlages vom Tariflohn von 10 auf 15 Prozent vorgesehen. Was sonst noch mit der Lohnfrage zusammenhängt, ist aus den Bestimmungen des Schiedsspruches zur Ergänzung der Verhandlungsniederschrift zu ersehen.

Wie schon die Fällung eines Schiedsspruches beweist und wie auch aus der Formulierung des Schiedsspruches hervorgeht, sind die vom Schlichter unternommenen Einigungsversuche erfolglos geblieben. Die Zigarrenfabrikanten operierten mit der für die Tabakarbeiter annehmbare Lohnerhöhung unmöglich machte. Das paßt wie die Faust aufs Auge ein Bericht von Jan van Nistel in der „Tabakwirtschaftlichen Rundschau“, wonach bei der Samatra Einschreibung in Amsterdam eine Portie Tabak bei einer Tare von 176 für 1000 und 148 Cents von einem großen Fabrikanten aus Westfalen gekauft wurde. Im übrigen verhandeln die Zigarrenfabrikanten ihre Einkommen mit dem Gewerkschaftsverband zu Ruzen, die der RDZ. über die im November vorigen Jahres in der Zigarrenindustrie erzielten Verdienste vermittelte hatte. Daß der RDZ. dabei auch mit Ausgaben aus den GGG. Betrieben aufwarten konnte, ist nicht nur für den RDZ., sondern noch mehr für die GGG. bezeichnend. Um ganz deutlich zu sein, möchten wir sagen, daß es ein Skandal wäre, wenn die Leitung der Zigarrenbetriebe der GGG. dem RDZ. das Material zur Verfügung stellt, womit er plant, die Forderungen der Tabak-

arbeiter bekämpfen zu können. An eine solche Entwicklung der Dinge hat unser leider so früh verstorbene Kollege und Pionier der Genossenschaftsbewegung Adolph von Elm sicher nicht gedacht, als er vor mehr als dreißig Jahren für die Gründung der Tabakarbeiter-Genossenschaft, der Vorgängerin der jetzigen GGG.-Betriebe, eintrat. Doch davon mehr bei einer anderen Gelegenheit und an einer anderen Stelle. Wir haben nur noch zu berichten, daß, nachdem die Bemühungen des Schlichters, eine Einigung herbeizuführen, erfolglos geblieben waren, die Schlichterkammer in Tätigkeit trat, die nach ungefähr zwölfstündiger Sitzung den oben wiedergegebenen Schiedsspruch fällte.

Von einer sonst immer sehr gut unterrichteten Stelle wird uns kurz vor Redaktionsschluß mitgeteilt, daß im RDZ. die Absicht besteht, am 2. April sämtlichen Arbeiterinnen und Arbeitern der Zigarrenindustrie zu kündigen. Wir geben diese Mitteilung unter Vorbehalt wieder, da wir im Augenblick die Unterlagen für die gemachten Angaben nicht nachprüfen können. Nötig wird jedoch sein, daß unsere Verbandsmitglieder sich auf alle Eventualitäten vorbereiten und der kommenden Entwicklung der Dinge mit Ruhe und Entschlossenheit entgegensehen. Agitiert und organisiert!
Zahlt regelmäßig die vorgeschriebenen Beiträge!
Laßt euch zu keinerlei Unbesonnenheiten hinreißen!
Folgt den Weisungen der Verbandsleitung!

Industriekartelle und staatliche Handelspolitik

Der Zusammenschluß der Industrien zu Länderkartellen und deren gemeinsame Verbindung zu internationalen Industrieabkommen gewinnt auf die gesamte Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der Industrieländer bestimmenden Einfluß. Es ist daher verständlich, daß die kommende Weltwirtschaftskonferenz sich mit den Kartellproblemen eingehend beschäftigen wird und sich unter dem vorbereitenden Material verschiedene Erörterungen vorfinden. Eine kürzlich von dem Züricher Nationalökonom Professor Großmann überreichte Denkschrift „Systeme der wirtschaftlichen Annäherung“ untersucht unter dieser Fragestellung die Bedeutung der internationalen Kartelle und gelangt zu dem Ergebnis, daß auf dem Wege der privaten Produzentenzusammenschlüsse die wirtschafts- und zollpolitische Verständigung Europas sich viel rascher und erfolgreicher vollziehen könne, als auf dem bisher beschrittenen Wege staatlicher Handelspolitik oder neu zu schaffender, überstaatlicher Zollverbände.

Die Handelsvertragspolitik der Nachkriegszeit steht durchgängig im Zeichen des Protektionismus, auf den kein Land als Gegenmaßnahme gegenüber der Schutzzollpolitik seiner Nachbar- und Konkurrenzländer verzichten zu können glaubt. Sie ist ferner gekennzeichnet durch eine beispiellose Unsicherheit und Unbeständigkeit, die durch die Tatsache charakterisiert wird, daß zwischen 1920 und 1925 nicht weniger als 180 verschiedene Handelsverträge abgeschlossen wurden, von denen etwa sechs Ehebündel kürzer als ein Jahr in Wirkung waren. Der Aufbau der heutigen Zolltarife mit den künstlichen „Ueberhöhungen“, die zur Erlangung von Gegenkonzessionen aufgestellt werden, birgt ständigen wirtschaftlichen Konfliktstoff zwischen den einzelnen Ländern. Das viel diskutierte System der Vorzugszölle, angewandt auf kleinere Verbände selbständiger Staaten, enthält wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Verknüpfung aller europäischen Länder, also auch der evtl. bevorzugten Staaten mit den angrenzenden, große Schwierigkeiten. Ein kontinentaleuropäisches Gesamtpräferenzsystem mit der Spitze gegen England oder U. S. A. hält Professor Großmann vollends für praktisch undurchführbar. Die Anwendung von Vorzugszöllen scheint daher nur zur Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Mutterland und Kolonialgebieten Erfolg zu versprechen, sei also gleichfalls zur Lösung einer zollpolitischen europäischen Verständigung nicht geeignet. Anders der Zollunionsgedanke. Seitdem dieser nicht nur in der Form beschränkter territorialer Zusammenfassungen (z. B. Mittel- und Ost- oder Westeuropas), sondern einer gesamten europäischen Zollunion erörtert wird, gewinnt er neue Fortschritte. Durch ein so geschaffenes großes Abzugsgebiet ohne Zollbarrieren und die Möglichkeiten zur vollen wirtschaftlichen Entfaltung gegeben: Wirtschaftliche Entwicklung unter den Ländern, Ausdehnung und Standardisierung der industriellen Produktion für einen großen Markt und gleichzeitig erweiterte Absatzmöglichkeiten für die Agrarländer. Nach Ansicht der Denkschrift ergeben sich bei der Zoll-

union jedoch schwere wirtschaftliche Nachteile der beteiligten Länder durch die zwangsläufige Verringerung ihres Handels mit den außenstehenden Ländern, ferner kaum überbrückbare allgemeine Schwierigkeiten, z. B. für eine einheitliche Zoll- außenpolitik bei den auseinandergehenden Wirtschaftsinteressen der einzelnen Länder, für die Verteilung der Zolleinnahmen, durch die fiskalische Bedeutung der Zölle speziell für die kleineren Länder, an denen praktisch die Verwirklichung der Zollunionsidee scheitern wird. Man wird dieser Beweisführung widersprechen müssen. Bei der ausgesprochen innereuropäischen Richtung des Warenaustausches der Untionsländer können die Vorteile bei einem Zusammenschluß ganz besondere sein. Der Handelsverkehr mit den außereuropäischen Absatzgebieten, die ja durchweg vorderhand gleichfalls zollgeschützt sind, würde sich in gewohnter Form vollziehen können. Auch die anderen organisatorischen und technischen Schwierigkeiten können durchaus bei gutem Willen der Beteiligten behoben werden.

Dem also an sich möglichen und wirtschaftlich wünschenswerten staatlichen Zollzusammenschluß werden die Vorteile wirtschaftlicher Verständigung und Befriedigung durch internationale Produzentenvereinigung gegenübergestellt. Das internationale Kartell wird als erste Etappe die Arbeitsteilung in einzelnen Produktionsgebieten aufs zweckmäßigste durchführen durch Festsetzung der Produktionsquanten. Aufteilung der Absatzgebiete, die die Produktion steigern und verbilligen können. Durch Senkung wichtiger Kostenelemente wird gleichzeitig eine Erhöhung der Löhne möglich, die das Lebensniveau der europäischen Arbeiter dem amerikanischen annähern kann und damit das gesamtwirtschaftliche Niveau heben würde. Die Regelung der Zölle müßte zunächst intern innerhalb der kartellierten Produktionszweige erfolgen, da die Zölle wegen der Meistbegünstigungsklausel zunächst nicht völlig aufgehoben werden können. Eine Zentralausgleichskasse, die von den Länderkartellen errichtet und finanziert wird, könnte statt dessen den Exporteuren die gezahlten Zölle zurückvergüten. In einem späteren Stadium, in dem die Kartellierung sich über alle Produktionsländer erstreckt, kann der völlige Zollabbau unter Mitwirkung der Staaten erfolgen, so daß als Enderfolg ein Freihandelsregime innerhalb der kartellierten Produktionsgebiete erreicht würde. Die Verbindung zu internationalen Industriekonventionen soll jedoch nicht, wie bisher, lediglich der privaten Initiative der Unternehmerschaft überlassen bleiben, die Internationale Handelskammer und das Wirtschaftsamt des Völkerbundes sollen vielmehr Zusammenschlüsse anregen und bei deren praktischer Organisation mitwirken, um die Entwicklung zu beschleunigen.

Die vorstehend skizzierten Richtlinien zielen darauf hin, die Führung in der zukünftigen europäischen Handels- und Zollpolitik offiziell den Monopoloorganisationen zu überlassen und die schon ohnehin von diesen stark abhängige staatliche Handelspolitik noch weiter zu beschränken. Es besteht ferner nach den bisherigen Erfahrungen die große Gefahr, daß die Monopolstellung nicht konsequent zu einer gesteigerten Produktion mit verbilligten Preisen, sondern vielmehr zur Drosselung der Kontingente mit konsumentenfeindlicher Preispolitik ausgenutzt wird. Es scheint daher im Augenblick die viel wichtigere Aufgabe zu sein, statt eines internationalen kartellbildenden Organs ein kartellkontrollierendes zu schaffen. Diese Forderung, die auch in der letzten Stellungnahme der deutschen Gewerkschaften zur Kartell- und Monopolfrage zum Ausdruck kam und die Mitwirkung des Völkerbundes zur Kontrolle der internationalen Monopoloorganisation unter Teilnahme von Arbeitnehmerschaft und Konsumentenkreisen verlangte, bedarf raschster Erfüllung. Es ist bezeichnend, daß auch eine bürgerliche Wirtschaftszeitschrift vom Range des „Economist“ aufs dringendste die Einrichtung eines Überwachungsorgans der internationalen Kartelle durch den Völkerbund befürwortet.

Die Entwicklung zu internationalen Kartellen verdient, soweit sie zu einer Rationalisierung der Produktion führt, die Unterstützung aller wirtschaftlichen Kreise. Bei der heutigen Produktions- und Preispolitik der internationalen Kartelle bedeutet es jedoch eine große Gefahr, auch die handelspolitischen Regelungen diesen zu überlassen, vielmehr wird gerade in nächster Zeit eine zielbewusste staatliche Handels- und Zollpolitik unter Abbau des Protektionismus in der Richtung der Zollunionsidee der erfolgreiche Weg zur wirtschaftlichen Annäherung und Befriedigung Europas sein.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdetlich für den Verband

Lohn- und Tarifbewegungen

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie Zusammentreten der Schlichtungsstelle über die Abgeltung der Mietsteigerung

In der Lohnvereinbarung vom 25. Januar dieses Jahres ist bestimmt worden, daß für den Fall von Mieterhöhungen während der Geltungsdauer der Lohnvereinbarung eine Schlichtungsstelle endgültig über die Höhe der zur Abgeltung der Mietsteigerung jeweils notwendigen Stundenlohnerhöhung entscheidet. Da nun feststeht, daß am 1. April dieses Jahres die Miete um 10 Prozent steigt, tritt die vorgesehene Schlichtungsstelle am 5. April unter dem Vorsitz des Herrn Referenten Bauer im Reichsarbeitsministerium zusammen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle werden wir sobald wie möglich bekanntgeben.

Tabakgewerbliches

Tabaksteuereinnahmen im Februar

Nach den Veröffentlichungen des Reichsfinanzministeriums sind an Tabaksteuereinnahmen im Monat Februar insgesamt 59 630 294,96 RM. zu verzeichnen gewesen. Davon waren 50 131 093,45 RM. aus der Bänderrolensteuer, 9 109 962,72 RM. aus der Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 1 279,45 RM. aus der Ersatzstoffabgabe und 387 959,34 RM. aus der Nachsteuer.

Rundschau

Mal so, mal so!

Bekanntlich geht die deutsche Geburtenziffer im allgemeinen langsam zurück. Vor dem Kriege war Deutschland das Land mit den höchsten Geburtenziffern. Das hat sich in der Nachkriegszeit geändert. Die unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse lassen es namentlich den Arbeitern und Angestellten ratsam erscheinen, in der Zeugung neuer Erdenbürger vorsichtig zu sein. Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“, bekanntlich eine der rücksichtslosesten Unternehmerorgane, stimmt in der Nummer 64 ein Klagegedicht darüber an, daß die Geburtenziffer gesunken sei. Dagegen finden wir in dem Leitartikel der Nr. 67 folgende Bemerkung:

Es gab einmal eine Zeit, da war die Eingehung der Ehe an den Nachweis geknüpft, daß der Ehelandidat seine Familie ernähren konnte. Heute wird lustig darauflos geheiratet, mit einer Verantwortungslosigkeit sondergleichen; schlimmsten Falles wird der Staat schon für Frau und Kinder sorgen!

Man verwendet also die Begriffe, je nachdem man sie gebrauchen kann, mal so und mal so. Auf der einen Seite kriegt man es mit der Angst zu tun, daß der Proletarier sich in der Zeugung von Kindern einschränkt und demzufolge das Angebot von Arbeitskräften nachlassen könne, und auf der anderen Seite hegt man über die gedankenlose Heirat. Ja, so sind sie, die Lohnschreiber der Unternehmerblätter!

Grober Unfug

Wie der Ortsausschuß Leipzig berichtet, sollen nach ihm zugegangenen Mitteilungen etwa fünfzigtausend Klagen von der Firma Dr. Karl Meyer in Leipzig-Blagwitz am Amtsgericht laufen, die sich in den meisten Fällen gegen Arbeiter oder deren Frauen richten. Hundert solcher Termine hatte am 18. März 1927 ein einziger Amtsrichter zu erledigen. Etwa 160 bis 200 Termine stehen täglich an. Drei Angestellte der Firma vertreten täglich diese Klagen. Von Köln, Jülich, Berlin und anderen Orten eilen die Beklagten nach hier. Unser Arbeitersekretariat erhält täglich aus allen Städten des Reichs Aufträge zur Vertretung solcher Klagen vor dem hiesigen Amtsgericht. Und um was geht es dabei? Ueber das ganze Reich ist ein Heer von Auftragsbevollmächtigten tätig, die ihren Opfern unter allerhand Redewendungen das Buch „Dr. Königs Ratgeber in gesunden und kranken Tagen“ (Preis 25 M.) aufschwätzen. Ueber den Wert oder Unwert dieses Buches soll nichts gesagt werden. Wogegen man sich aber wenden muß, ist, daß die Beklagten gedankenlos jeden Bestellschein unterschreiben, ohne sich der Tatsache bewußt zu sein, daß sie einen Kaufvertrag unterschrieben haben, den sie erfüllen müssen. Das Objekt ist 25 M. Hat der Auftragsbevollmächtigte den Bestellschein und 6,25 M. Anzahlung, die seine Provision ist, dann liefert die Firma per Nachnahme. Die Annahme der Sendung wird in den meisten Fällen verweigert: es wird hin- und hergeschriebe, und dann flattert der Zahlungsbefehl ins Haus; es wird Widerspruch erhoben und dann kommt der Termin. Der Kläger legt den Bestellschein vor; ist der Beklagte nicht erschienen, ergeht lauttragsgemäß Versäumnis-

urteil", und in einer halben Stunde sind achtzig bis hundert solcher Termine erledigt. Der Beklagte hat dann noch die Kosten des Verfahrens zu tragen und ist außerdem noch verurteilt, den Kaufvertrag zu erfüllen, d. h., er muß die Bücher abnehmen.

Diese Art des Warenverkehrs bietet nicht nur auf Bücher beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle möglichen und unmöglichen Dinge, z. B. Broschen, elektrische Apparate, Wäsche usw. Diesem Treiben muß Einhalt geboten werden durch entsprechende Aufklärung in der gesamten Arbeiterpresse, voran die Gewerkschaftspressen. Es muß dahin gewirkt werden, daß alle diese Dinge, die von sogenannten Auftragsbevollmächtigten oder Reisenden in den Wohnungen der Arbeiter angeboten werden, durch unsere eigenen Unternehmungen, Buchhandlungen und Konsumvereine ebenso und dann noch billiger bezogen werden können. Wer z. B. Wäsche kaufen will, soll sich an seine Genossenschaft, wer Bücher kaufen will, an seine Buchhandlung wenden. Wer dann trotzdem noch seinen Bedarf in anderen als seinen Unternehmungen deckt, soll, wenn sich daraus Klagen ergeben, auch die Konsequenzen tragen.

Man ißt wieder mehr Pferdefleisch

Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts betrug der Fleischverkauf auf den Kopf der deutschen Bevölkerung unter Hinzurechnung der Hauschlachtungen 48,41 Kilogramm. Gegenüber 1925 ist im Verbrauch von Fleisch eine Zunahme von ungefähr 1 Kilogramm festzustellen. Trotzdem ist der Friedensverbrauch von 52 Kilogramm noch nicht erreicht. In Prozentsätzen ausgedrückt wurden im Jahre 1926 weniger geschlachtet: Ochsen 4, Bullen 7, Jungrinder 5, Kälber 1. Mehrschlachtungen fanden statt: Rühе 6, Schweine 7, Ziegen 2 und Pferde 17. Nimmt man noch hinzu, daß im Jahre 1926 eine Mehreinfuhr von Gefrierfleisch stattfand, so ist also festzustellen, daß, wenn man von den Schweineschlachtungen absteht, minderwertige Fleischsorten bevorzugt wurden. Besonders bemerkenswert ist die Zunahme von Pferdeschlachtungen. Die Steigerung des Fleischverbrauchs ist erfreulich. Daß jedoch die Pferdeschlachtungen davon den größten Anteil haben, mildert die Freude und deutet auf sozialen Tiefstand hin.

Genossenschaftliches

Unter falscher Flagge

Es gibt Leute, die, um zu einem bestimmten Ziele zu kommen, oft ein anderes Fahmentuch zeigen, weil das eigene nicht die rechte Wirkung hat. Der Aufstieg unserer eigenen Unternehmen, insbesondere der „gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksfürsorge“, ist manchem Vertreter der Konkurrenz ein Dorn im Auge. Liegt es da nicht nahe, unter Anwendung eines geschickten Manövers die, die man versichern will, zu täuschen, um das Geschäft nicht zu verlieren? In der Tat führen sich Agenten privater Versicherungsinstitute, hauptsächlich solche der Abonnementversicherung, häufig bei den Familien, von denen sie wissen, daß diese sich nur bei der Volksfürsorge versichern würden, mit den Worten ein: „Ich komme von der Volksfürsorge.“ In gutem Glauben wird dann das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben, ohne sich vorher zu erkundigen. Erstaunte Gesichter gibt es aber, wenn der Versicherungsschein zur Einlösung präsentiert wird und der Betreffende erfahren muß, daß er wohl bei irgendeiner Gesellschaft versichert ist, nur nicht bei der Volksfürsorge, oder er sich zur Abnahme eines Blättchens — über dessen literarischen Wert wir hier nicht streiten wollen — für die Dauer eines Jahres verpflichtet hat. Unterstützt werden solche gewissenlose Agenten oft durch alle möglichen Flugblätter, in denen das, was sie vertreten, als die „billigste Volksfürsorge“, als die „wahre Volksfürsorge“ angepriesen wird. Angesichts solcher unlauterer Werbemethoden rufen wir unsern Lesern zu: „Vorsicht gegenüber diesen — Hyänen im Versicherungsgewerbe!“

Verbandsteil

Am 2. April ist der 14. Wochenbeitrag fällig
Statistikarten und Fragebogen

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß die Statistikarten und Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt bis zum 7. April beim Verbandsvorstand in Bremen sein müssen. Da die Angaben dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermitteln werden müssen, sind Statistikarten und Fragebogen, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge tragen.

Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingeleitet wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen

18. März: Arnstadt 50,—, Nordhausen 1200,—,
19. März: Ansbach 75,—, Eger 175,—, Leisnig 350,—, Heidesberg 200,—, Pirna 50,—,
20. Oberweier 70,—, Dissenburg 100,—,
21. Köln 200,—, Viehrich 40,—, Spenge 250,—, Obernbed 100,—, Bernburg 100,—, Heidingsfeld 30,—, Breslau 200,—, Gölitz 200,—, Lachen 60,—, Heidenheim 200,—,
22. Hamburg 300,—, Berlin 1000,—, Osnabrück 100,—, Destrigen 100,—, Duisburg 140,—, Frankenberg 700,—, Dahme 400,—, Eilshausen 110,—, Gronau 30,—, Oberweier 80,—,
23. Dresden 1500,—, Bünde 1300,—, Burgdamm 200,—, Peisterwitz 107,—, Kleinalmerode 100,—,
24. Bremen 300,—, Penig 42,—, Wintersdorf 100,—, Kastatt 30,—,
25. Lampertheim 100,—, Mennighüffen 50,—, Speyer 100,—, Heidesberg 300,—,
26. Brotterode 700,—, Hamburg 3000,—,
27. Jhenheim 50,—.

Bremen, den 29. März 1927

J. Krohn

Gesucht werden:

Ein tüchtiger Zigarrenarbeiter, der sich selbst Widelmacher, im Bezirk Hildesheim. Nachfragen bei Paul Weinert, Hildesheim, Braunschweiger Straße 27.

Als verloren gemeldet

Mitgliedsbuch S IV 42 838 Herbert Lehmann, geb. 19. 11. 1905 in Dresden, eingetreten am 16. 5. 1925 (108/23. 27).

Gestorben sind:

- Am 1. Februar die Zigarrenarbeiterin Lina Schubert, 55 Jahre alt (Zahlstelle Frankenberg).
Am 3. Februar die Kistenmacherin Luise Hausmann, 48 Jahre alt (Zahlstelle Kreuznach).
Am 10. Februar die Zigarettenarbeiterin Wilhelmine Reinhardt (Zahlstelle Stuttgart).
Am 14. Februar der Zigarrenarbeiter Karl Günther, 57 Jahre alt (Zahlstelle Frankenberg).
Am 1. März die Zigarrenarbeiterin Klara Mehnert, 66 Jahre alt (Zahlstelle Frankenberg).
Am 3. März der Zigarrenarbeiter Hermann Kruse, 68 Jahre alt (Zahlstelle Waldheim).
Am 10. März die Zigarettenmaschinenarbeiterin Marie Lerchenfeld, 24 Jahre alt (Zahlstelle München).
Am 13. März der Zigarrenarbeiter Heinrich Rasche, 51 Jahre alt (Zahlstelle Waldorf).
Am 14. März die Widelmacherin Selma Ruedel, 62 Jahre alt (Zahlstelle Coburg).
Am 17. März der Lagerist Georg Schöber, 29 Jahre alt (Zahlstelle München).
Am 15. März der Zigarrenarbeiter Martin Egner, 56 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
Am 15. März die Zigarettenpaderin Frieda Kühne, 34 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
Am 16. März der Zigarrensortierer Louis Berlin, 69 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
Am 16. März die Widelmacherin Emma Hiller, 32 Jahre alt (Zahlstelle Schönberg).
Am 21. März der Zigarrenarbeiter Franz Würk, 77 Jahre alt (Zahlstelle Rheda).
Am 25. März der Zigarrenarbeiter Friedrich Goldstein, 77 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).

Ehre ihrem Andenken!

Gebt ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
zu Agitationszwecken an
unorganisierte Kollegen und
Kolleginnen weiter!

Unserm Kollegen
Martin Vogt
zu seiner am 31. März
stattfindenden
silbernen Hochzeit
die besten Glückwünsche.
Die Mitglieder der Zahlstelle
Hess.-Lichtenau

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiße G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 h. Pilsen-Böhmen.